

11.11.1997

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Bergischer Abfallwirtschaftsverband  
z. H. des Geschäftsführers  
Herrn Dietmar Seifert  
Braunswerth 1 - 3

51766 Engelskirchen

Amt für Straßenbau, Wasser- u. Abfallwirtschaft, Am Rübezahlwald 7, Bergisch Gladbach

Herr Meyer

66.60.36.1/96-Me

132401

132495

di+fr 8.30-12.00

**Planfeststellungsbeschluß vom 26.08.1996 für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Bodenaushub in Overath (Lüderich)**

**Ihre Änderungsanträge vom 22.10.1997, Az.: 97-190-pf-kö und 29.10.1997, Az.: 97-194-pf-kö**

**- Änderung des Eingangsbereiches**

**- Änderung der Lage und des Aufbaues des Regenrückhaltebeckens**

## **2. Änderungsbescheid**

Der Planfeststellungsbeschluß vom 26.08.1996 für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Bodenaushub in Overath (Lüderich) wird wie folgt geändert:

1. Der Eingangsbereich ist entsprechend dem geänderten Lageplan (Anlage 10) vom 06.10.1997 auszuführen.  
III Nr. 4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.08.1996 ist hierbei zu beachten.
2. Absetzreich und Regenrückhaltebecken sind entsprechend dem vorgelegten, geänderten Erläuterungsbericht und den zugehörigen Planunterlagen aus Oktober 1997 auszuführen.

### **Begründung:**

Die Standsicherheitsuntersuchung zur ursprünglich vorgesehenen Ausführungsweise des Rückhaltebeckens hat ergeben, daß das Rückhaltebecken in dieser Form nicht standsicher sein würde.  
Die Ausführung in der geänderten Form ist daher erforderlich.

Gegen die aus organisatorischen Gründen geplante Änderung des Eingangsbereiches bestehen keine Bedenken.

Gemäß § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz kann bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um unwesentliche Änderungen.  
Belange Anderer werden nicht berührt.

Der Planfeststellungsbeschluß wird daher antragsgemäß geändert.

**Hinweis**

Dem Betrieb der Deponie vor der Schlußabnahme wird befristet bis zum 31.12.97 zugestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle für eine Schlußabnahme erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, dem Oberkreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, einzulegen.

Sofern die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wölwer